

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren**

zwischen dem

Landkreis Barnim  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Daniel Kurth

und dem

Landkreis Uckermark  
vertreten durch die Landrätin  
Frau Karina Dörk

## **Präambel**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), sind die Landkreise Träger des Katastrophenschutzes und erfüllen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Zur Erfüllung der Aufgabe, gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 11 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 87]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 102]), eine Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren (SEG-W) aufzustellen und zu unterhalten, wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KatSV i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren (SEG-W) gliedert sich gemäß Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der KatSV zum Fachdienst Bergung,

Teilbereich Wassergefahren (VV-WG) vom 16. November 2016 in die beiden Teileinheiten Bootsstaffel und Tauchtrupp.

- (2) Der Landkreis Barnim betreibt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 11 KatSV eine Bootsstaffel als Teil der SEG-W. Der Landkreis Uckermark beauftragt den Landkreis Barnim gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GKGBbg, ihm die Bootsstaffel im Bedarfsfall auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Landkreis Uckermark betreibt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 KatSV einen Tauchtrupp als Teil der SEG-W. Der Landkreis Barnim beauftragt den Landkreis Uckermark gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GKGBbg, ihm den Tauchtrupp im Bedarfsfall auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 2 Gewährung der Unterstützung**

- (1) Die Landkreise stellen sich die beiden Teileinheiten der SEG-W (Bootsstaffel und Tauchtrupp) auf Anforderung für Ausbildungen, Übungen und Einsätze gegenseitig zur Verfügung.
- (2) Die SEG-W ist bei der Ausbildungs- und Übungsplanung beider Landkreise terminlich zu berücksichtigen. Beide Landkreise verständigen sich rechtzeitig darüber.
- (3) Soll die SEG-W in unangekündigte Übungen eingebunden werden, verständigen sich beide Landkreise rechtzeitig darüber. Die Vertraulichkeit wird zugesichert.
- (4) Treten in den beiden Landkreisen im engen zeitlichen Zusammenhang Ereignisse auf, die den Einsatz der SEG-W erfordern, so wird in beiderseitigem Einvernehmen über den Einsatz der SEG-W sowie über alternative Möglichkeiten der Erfüllung der Einsatzaufgaben entschieden.

## **§ 3 Aufgaben, Struktur und Ausstattung der SEG-W**

- (1) Die Aufgaben der SEG-W richten sich nach Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren (VV-WG).
- (2) Die Struktur der SEG-W richtet sich nach Ziffer 3 der VV-WG. Beide Landkreise übernehmen je eine Teileinheit.
- (3) Die Ausstattung der SEG-W richtet sich nach Ziffer 4 der VV-WG. Die Landkreise beschaffen die für die von ihnen betriebenen Teileinheiten erforderliche Ausstattung eigenständig und halten diese einsatzbereit.

## **§ 4 Kosten**

- (1) Der Landkreis Barnim trägt allein die mit der beauftragten Feuerwehr bzw. Hilfsorganisation vereinbarten Kosten für die Ausstattung, Unterhaltung und Ausbildung der Bootsstaffel.

- (2) Der Landkreis Uckermark trägt allein die mit der beauftragten Feuerwehr bzw. Hilfsorganisation vereinbarten Kosten für die Ausstattung, Unterhaltung und Ausbildung des Tauchtrupps.
- (3) Jeder Landkreis trägt die tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der jeweils anderen Teileinheit der SEG-W, die für gemeinsame Ausbildungen, Übungen und Einsätze jeweils auf schriftlicher Anforderung des anderen Landkreises entstehen.
- (4) Beide Landkreise tragen je zur Hälfte die Kosten, die mit gemeinsamen Übungen der gesamten SEG-W verbunden sind, insbesondere die Personal- und Sachkosten. Sämtliche Übungen, für die eine Kostenteilung erfolgen soll, sind rechtzeitig im Vorfeld miteinander abzustimmen.
- (5) Soweit gemäß Abs. 3 und 4 entstehende Kosten durch einen Landkreis verauslagt wurden, erstattet der andere Landkreis die Kosten innerhalb von vier Wochen nach Anforderung. Dabei sind die entstehenden Personalkosten bezüglich der Lohnersatz-/Verdienstausfallkosten analog der Regelung des Landes Brandenburg für die Landesschule und Technische Einrichtung (LSTE) zu berechnen.

## **§ 5 Haftung**

Die Haftung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 6 Datenaustausch**

Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig Übersichten über die in den beiden Landkreisen vorhandenen Einsatzmittel und Einsatzkräfte zur Verfügung und aktualisieren diese zum 31.03. eines jeden Jahres.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann

diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Änderung des im vorhergehenden Satz genannten Schriftformerfordernisses.

### **§ 8 Geltungsdauer**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. Sie kann ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung in Kraft.

Eberswalde, den

Prenzlau, den

für den Landkreis Uckermark

für den Landkreis Barnim

Daniel Kurth  
Landrat

Karina Dörk  
Landrätin

Holger Lampe  
1. Beigeordneter

Frank Bretsch  
1. Beigeordneter